

# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michaels-Kirchengemeinde Stelle

---

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michaels-Kirchengemeinde Stelle in 21435 Stelle hat der Kirchenvorstand am 18.03.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die sonstigen in § 7 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte. Bei der Rückgabe einer Grabstätte entsteht die Gebührenschild zum Zeitpunkt der Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Rückgabe.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4****Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5****Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6****Stundung und Erlass**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 7****Gebührentarif****I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:****Sarggrabstätten****1. Wahlgrabstätte:**

a) Einzelgrabstätte, für 25 Jahre,	1.035,00 €
b) Doppelgrabstätte, für 25 Jahre,	2.070,00 €
c) Familiengrabstätte, für 25 Jahre, je Grabstelle	1.035,00 €
d) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle	40,00 €

**2. Rasenwahlgrabstätte:**

a) Einzelgrabstätte, für 25 Jahre,	1.565,00 €
b) Doppelgrabstätte, für 25 Jahre	3.130,00 €
c) Einzelgrabstätte mit vorgelagertem niedrigen Wall, für 25 Jahre	1.565,00 €
c) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle	65,00 €

**3. Heide- oder Staudenwahlgrabstätte:**

a) Einzelgrabstätte, für 25 Jahre	2.100,00 €
b) Doppelgrabstätte, für 25 Jahre	4.200,00 €
c) Verlängerungsgebühr je Jahr und Grabstelle	85,00 €

**Urnengrabstätten****4. Urnenwahlgrabstätte:**

a) Doppelgrabstätte, für 20 Jahre	960,00 €
b) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle	24,00 €

**5. Urnenrasengrabstätte mit Namensplatte:**

a) Einzelgrabstätte, für 20 Jahre	560,00 €
b) Doppelgrabstätte, für 20 Jahre	1.120,00 €
c) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle	28,00 €

**6. Urnenwahlgrabstätte in Heide- oder Staudenlage**

a) Urnengrabstätte für bis zu zwei Urnen, für 20 Jahre	1.440,00 €
b) Verlängerungsgebühr je Jahr und Grabstätte	36,00 €

**7. Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage (anonym):**

Einzelgrabstätte, für 20 Jahre,	535,00 €
---------------------------------	----------

**8. Baumbestattung**

a) Einzelgrabstätte, für 20 Jahre	640,00 €
b) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle	32,00 €

**II. Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall	300,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier	300,00 €
3. Gebühr für die kurzzeitige Benutzung der Friedhofskapelle (bis zu 15 Min. je Trauerfeier)	75,00 €

**III. Gebühren für die Beisetzung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

1. für eine Sargbestattung	665,00 €
2. für eine Urnenbestattung	175,00 €

**IV. Gebühren für eine Umbettung:**

1. für die Ausgrabung einer Asche (Bei der Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die anfallenden Bestattungskosten zu zahlen.)	530,00 €
---	----------

## V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:	35,00 €
b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts per Jahr	2,50 €

## VI. Sonstige Gebühren:

a) für Rückgabe der Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit (frühestens möglich 20 Jahre nach der letzten Beisetzung) für jedes Jahr der vorzeitigen Rückgabe, je Grabstelle	35,00 €
b) Grabstelle nach Ende der Ruhezeit bzw. vor Ablauf der Ruhefrist abräumen (frühestens möglich 20 Jahre nach der letzten Beisetzung), soweit nicht vom Nutzungsberechtigten geschehen	
- Einzelgrabstelle	365,00 €
- Doppelgrabstelle	530,00 €
- Familiengräber dreistellig	700,00 €
vierstellig	865,00 €
fünfstellig	1.030,00 €
sechstellig	1.175,00 €

### § 8

#### Leistungen ohne Gebührentarif

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 9

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Stelle, den 18.03.2024

Der Kirchenvorstand

---

(Vorsitzende)

---

(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (Luhe), den

Der Kirchenkreisvorstand

---

(als Bevollmächtigter)